

17, Tierschutz

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

I. Zusatzbezeichnung

Tierschutz

II. Aufgabenbereich

Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere, einschließlich des Tierschutzes beim Transport von Tieren, bei Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

III. Weiterbildungszeit

2 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

- A. Überwiegend tierschutzbezogene Tätigkeit in Hochschul-, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit Tierzucht, -haltung, -hygiene, -ernährung und/oder Krankheiten der Tiere befassen.
- B. Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 60 Stunden.
- C. Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. Wissensstoff

Tierschutzrecht (nationale und internationale Vorschriften), spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Ethologie, Evolution und Ontogenese), Ökologie, Stallbau, Hygiene, Zuchtthygiene, Ernährung, Pflege, Handhabung und Unterbringung, Betreuung und Organisation der Haltung von Tieren, Immobilisation und Tötung.

VI. Weiterbildungsstätten

- Institute oder Einrichtungen der Tierzucht, -haltung - hygiene und -ernährung, (anrechenbar höchstens 1 Jahr),
- Tiergesundheitsdienste (anrechenbar höchstens 1 Jahr),
- Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind,
- Einrichtungen, die sich überwiegend mit angewandter Ethologie, Tierkrankheiten und -haltung befassen,
- andere Institute und Anlagen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet entsprechend.

17, Tierschutz

VII. **Fachgespräch**

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.